

Kreisrecht - Naturschutzgebiete - Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bachtäler im Oberharz um Braunlage"

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bachtäler im Oberharz um Braunlage", Stadt Braunlage, Landkreis Goslar vom 12.05.1989

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Art. III des Fünften Gesetzes zur Änderung der Nieders. Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Stadt Braunlage wird zum Naturschutzgebiet "Bachtäler im Oberharz um Braunlage" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 393 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 25.000 und einer weiteren Karte im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt; sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.
- (2) Mehrfertigungen der nicht veröffentlichten Karte befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig und der Stadt Braunlage. Die Karte kann während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz und der Entwicklung von Tallandschaften mit naturnahen Fließgewässern (Bremke, Warme Bode, Großer Goldbach, Großer Kronenbach, Brunnenbach, Petersilienwasser, Ebersbach) einschl. deren Quellbereiche.
- (2) Der besondere Schutzzweck gilt
 - a. den an die Gewässer gebundenen Lebensräumen, wie Bachauen mit Mäandern, Altarmen, Steil- und Flachufern, Sand- und Kiesbänken, Stillgewässern, Ufergehölzen, Feuchtgrünland, Grünland, Talrändern mit naturnahen Wäldern, sowie
 - b. den von diesen Lebensräumen abhängigen Tier- und Pflanzenarten, die teilweise in ihrem Bestand bedroht sind.

§ 4 Verbote

- (1) Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Außerdem werden nach § 24 Abs. 3 des Nieders. Naturschutzgesetzes zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet untersagt,
 - a. Bäume und Sträucher anzupflanzen, die der heute potentiell natürlichen Vegetation des Schutzgebietes nicht entsprechen,
 - b. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch Tonwiedergabegeräte, das Betreiben von ferngesteuerten Geräten),
 - c. bauliche Anlagen aller Art einschl. Fischteiche zu errichten oder eine wesentliche äußere Veränderung von vorhandenen Bauten vorzunehmen, auch soweit keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
 - d. Fische, ausgenommen die im Harz heimische Bachforelle und Groppe, außerhalb von Teichen auszusetzen. Die Ernährung durch Zufüttern ist auf die Teiche zu beschränken,
 - e. Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt, vor allem Quell- und Feuchtgebiete verändern, sowie eine Absenkung des Grundwassers oder einen

verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers herbeiführen,

- f. zu lagern, zu zelten, Feuer anzumachen, Wohnwagen oder andere für den Aufenthalt von Menschen und Tieren geeignete Einrichtungen aufzustellen, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Fahrzeuge aller Art zu fahren, zu parken oder abzustellen.

§ 5 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind folgende Abweichungen zugelassen:
 - a. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft; mit Ausnahme der Neuanlage und des Ausbaus von Forstwegen und der Verpflichtung, die vorhandenen Restbestände der natürlichen Waldgesellschaften zu erhalten und in ihrem Bestand zu fördern,
 - b. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der auf der Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellten Grünlandflächen in der beim Inkrafttreten dieser Verordnung betriebenen Art und Weise,
 - c. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei, ausschließlich auf der Grundlage bestehender Verträge,
 - d. Unterhaltung von Wegen und Gewässern; die Art und der Umfang der Unterhaltung ist einvernehmlich mit der Bezirksregierung Braunschweig abzustimmen,
 - e. der Abbau von Baryt innerhalb der in der Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellten Flächen, soweit mit dem Schutzzweck gemäß § 3 der Verordnung vereinbar,
 - f. das Betreten und Befahren der Wege und Flächen durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten.
- (2) Jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die folgenden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet zu dulden:

- a. auf den nicht land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen die Mahd einschließlich der Abfuhr des Mähgutes sowie das Entfernen von Bäumen und Sträuchern,
- b. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs. 2 des Nieders. Naturschutzgesetzes oder § 4 dieser Verordnung können gemäß § 64 Nr. 1 bzw. Nr. 4 des Nieders. Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten auch mit Geldbuße nach § 65 Abs. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes geahndet werden.

§ 9 Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 12.05.1989

Bezirksregierung Braunschweig
507.22221-BR 81

gez. Niemann
Regierungspräsident

[Zurück](#)